



GEMEINDE FEHRALTORF

Gemeindeordnung

vom 24. September 2017



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|-----------------------------------|--|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| Art. 1 | Gemeindeordnung 1 |
| Art. 2 | Gemeindeart 1 |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN | |
| Art. 3 | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 1 |
| Art. 4 | Verfahren 1 |
| Art. 5 | Urnenwahlen 2 |
| Art. 6 | Erneuerungswahlen 2 |
| Art. 7 | Ersatzwahlen 2 |
| Art. 8 | Obligatorische Urnenabstimmung 2 |
| Art. 9 | Fakultatives Referendum 3 |
| GEMEINDEVERSAMMLUNG | |
| Art. 10 | Einberufung und Verfahren 3 |
| Art. 11 | Wahlbefugnisse 3 |
| Art. 12 | Rechtsetzungsbefugnisse 3 |
| Art. 13 | Planungsbefugnisse 4 |
| Art. 14 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 4 |
| Art. 15 | Finanzbefugnisse 4 |
| GEMEINDEBEHÖRDEN | |
| Art. 16 | Geschäftsführung 5 |
| Art. 17 | Beratende Kommissionen und Sachverständige 5 |
| Art. 18 | Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 5 |
| GEMEINDERAT | |
| Art. 19 | Zusammensetzung 5 |
| Art. 20 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte 6 |
| Art. 21 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse 6 |
| Art. 22 | Rechtsetzungsbefugnisse 6 |
| Art. 23 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 6 |
| Art. 24 | Finanzbefugnisse 7 |
| EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN | |
| Schulpflege | |
| Art. 25 | Zusammensetzung 8 |



| | | |
|---------|---|----|
| Art. 26 | Aufgaben | 8 |
| Art. 27 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | 8 |
| Art. 28 | Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne | 8 |
| Art. 29 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse | 9 |
| Art. 30 | Rechtsetzungsbefugnisse | 9 |
| Art. 31 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 9 |
| Art. 32 | Finanzbefugnisse | 10 |
| Art. 33 | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege | 10 |
| Art. 34 | Schulleitung und Schulkonferenz | 10 |

Gesellschaftskommission

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 35 | Zusammensetzung | 10 |
| Art. 36 | Aufgaben | 10 |
| Art. 37 | Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne | 11 |
| Art. 38 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | 11 |
| Art. 39 | Finanzbefugnisse | 11 |

WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

Rechnungsprüfungskommission

| | | |
|---------|-----------------------------|----|
| Art. 40 | Zusammensetzung | 11 |
| Art. 41 | Aufgaben | 12 |
| Art. 42 | Herausgabe von Unterlagen | 12 |
| Art. 43 | Prüfungsfristen | 12 |
| Art. 44 | Finanztechnische Prüfstelle | 12 |

Wahlbüro

| | | |
|---------|-----------------|----|
| Art. 45 | Zusammensetzung | 12 |
| Art. 46 | Aufgaben | 13 |

Friedensrichter

| | | |
|---------|-------------------------|----|
| Art. 47 | Aufgaben und Anstellung | 13 |
|---------|-------------------------|----|

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 48 | Inkrafttreten | 13 |
| Art. 49 | Aufhebung früherer Erlasse | 13 |
| Art. 50 | Übergangsbestimmungen | 13 |

| | | |
|------------------------------------|--|----|
| Übersicht Finanzkompetenzen | | 14 |
|------------------------------------|--|----|



Gemeindeordnung

vom 24. September 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Fehraltorf bildet eine Politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.



Art. 5 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten (ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege),
2. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Gesellschaftskommission,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

² Eine neue Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.00,
4. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00,
5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,



7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.



Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge über Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,



7. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

GEMEINDEBEHÖRDEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesezt und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

GEMEINDERAT

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.



Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit diese Befugnis nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm



durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des Generellen Entwässerungsplans,
5. die Festsetzung der Mitglie­derzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00 für einen bestimmten Zweck,



höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.00,
5. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00.

EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

Schulpflege

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sechs Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 26 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.



Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist oder damit neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer



Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 70'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Die Mitberatung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Schulleitungen, einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Lehrpersonen und weiterer Angestellten an den Sitzungen der Schulpflege richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Art. 34 Schulleitung und Schulkonferenz

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen und der Mitglieder der Schulkonferenz richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Gesellschaftskommission

Art. 35 Zusammensetzung

¹ Die Gesellschaftskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

² Die Gesellschaftskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Gesellschaftskommission besorgt eigenständig den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen.



**Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung
 und an die Urne**

Anträge der Gesellschaftskommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Gesellschaftskommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Die Gesellschaftskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr.

Der Gesellschaftskommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck.

WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.



Art. 41 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 42 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 43 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Wahlbüro

Art. 45 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.



Art. 46 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Friedensrichter

Art. 47 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014 – 2018 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin der Schulpflege aus sieben Mitgliedern. Ebenso besteht die Schulpflege bis zum Ende der Amtsdauer 2014 – 2018 aus sieben Mitgliedern.

Erlassen am 24. September 2017

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber



Übersicht Finanzkompetenzen

| | Urnen- abstimmung (Art. 8) | Gemeinde versammlung (Art. 15) | Gemeinderat (Art. 24) | Schulpflege (Art. 32) | Gesellschafts- kommission (Art. 39) |
|---|----------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------------------------|---|
| | über CHF | über/bis CHF | bis und mit CHF | bis und mit CHF | bis und mit CHF |
| Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben | 3'000'000 500'000 | 400'000/3'000'000 100'000/500'000 | 400'000 100'000 | 200'000 70'000 | 20'000 10'000 |
| Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben | 3'000'000 500'000 | 150'000/3'000'000 40'000/500'000 | 150'000 300'000 40'000 150'000 | 75'000 150'000 20'000 50'000 | 15'000 50'000 5'000 20'000 |
| Der Erwerb von Liegenschaften des Finanz- vermögens | 3'000'000 | 1'000'000 3'000'000 | 1'000'000 | | |
| Die Investition /Veräusserung von Liegen- schaften des Finanz- vermögens | 3'000'000 | 1'000'000 3'000'000 | 1'000'000 | | |

